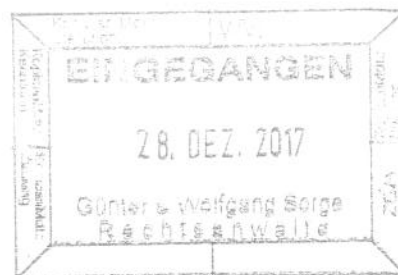


Handen\* nat. Absch. Ausfertigung

Aktenzeichen:  
22 Ds 15 Js 11478/17



Amtsgericht Heilbronn

Rechtskräftig seit 19.12.2017  
Heilbronn, 22.12.2017

gez. Sasivarevic, Justizfachange-  
stellte  
Urkundsbeamtin der Geschäfts-  
stelle

**Im Namen des Volkes**

## Urteil

In dem Strafverfahren gegen

Verteidiger:

Rechtsanwalt Wolfgang **Sorge**, Tournuser Platz 2, 76726 Germersheim

wegen Diebstahls

Das Amtsgericht - Strafrichter - Heilbronn hat in der Sitzung vom 11.12.2017, an der teilgenom-  
men haben:

Richter Willms  
als Vorsitzender

AAAnw/In Schmidt  
als Vertreterin der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt Sorge  
als Verteidiger

JOSEkr/in Litterer  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

• für Recht erkannt:

1. Der Angeklagte wird wegen Diebstahls zu der

Freiheitsstrafe von 3 Monaten

verurteilt.

2. Die Vollstreckung der Strafe wird zur Bewährung ausgesetzt.

3. Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

**Angewandte Vorschriften:**

§§ 242 Abs. 1, 248a, 21 StGB

## Gründe:

(abgekürzt gem. § 267 Abs. 4 StPO)

### I.

Der 52 Jährige ledige Angeklagte ist seit zweieinhalb Jahren als Außendienstmitarbeiter beschäftigt.

Der Angeklagte hat sich Anfang des Jahres in Behandlung gegeben, weil er unter Kleptomanie leidet. Er hat sich Ende 2016 gegenüber seiner Freundin geoutet. Diese habe ihm dazu geraten, sich in Behandlung zu begeben. Er wird nun vom Diplom-Psychologen  betreut, bei dem er zwischenzeitlich 24 Gespräche wahrgenommen hat. Die hier zu beurteilende Tat wurde bereits während der Behandlung begangen, seitdem hat sich die Situation des Angeklagten aber erheblich stabilisiert. Der Angeklagte verspürt derzeit kein Verlangen mehr, Dinge zu stehlen. Er plant zudem, in  eine Selbsthilfegruppe zu eröffnen, da eine solche bislang nicht angeboten wird.

Der Auszug aus dem Bundeszentralregister vom 08.11.2017 enthält 5 Eintragungen:

1. Der Angeklagte wurde am 18.07.2007 vom Amtsgericht Mosbach wegen Diebstahls zu der Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu je 20,00 Euro verurteilt (Az.: 2 Cs 25 Js 5314/07).
2. Der Angeklagte wurde am 26.02.2008 vom Amtsgericht Mosbach wegen Diebstahls zu der Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 50,00 Euro verurteilt (Az.: 2 Cs 25 Js 1298/08).
3. Der Angeklagte wurde am 29.12.2010 vom Amtsgericht Sinsheim wegen Diebstahls zu der Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 50,00 Euro verurteilt (Az.: 11 Cs 14 Js 23696/10).
4. Der Angeklagte wurde am 24.06.2013 vom Amtsgericht Karlsruhe wegen Diebstahls zu der Geldstrafe von 35 Tagessätzen zu je 50,00 Euro verurteilt (Az.: 4 Cs 170 Js 20113/13).

Der Verurteilung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

„Am 25.02.2013 gegen 19:15 Uhr entwendete der Angeklagte in den Geschäftsräumen der Firma  Grünwinkel, sieben DVD's Blu Ray im Gesamtwert von 109,93 Euro, um die Ware ohne zu bezahlen für sich zu behalten.“

5. Der Angeklagte wurde am 27.04.2015 vom Amtsgericht Langen wegen Diebstahls zu der

Freiheitsstrafe von 3 Monaten verurteilt. Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe wurde zur Bewährung ausgesetzt, die Bewährungszeit läuft noch bis 04.05.2018 (Az.: 1130 Js 89668/14 35 Cs).

Der Verurteilung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

*„Der Angeklagte hielt sich am 04.07.2014 in Rödermark auf, da er dort einen Roller käuflich erwerben wollte. Gegen 13:35 Uhr begab er sich in den in Urberach, um dort Proviant für die Rückfahrt zu erwerben.*

*Dort entnahm er verschiedene DVD's und ein Wii-Spiel zum Gesamtverkaufspreis von 89,93 Euro der Auslage und legte diese Artikel so in einen Einkaufskorb, dass sie nicht zu sehen waren.. Er wollte diese Artikel ohne Bezahlung an der Kasse vorbeibringen und danach die Gegenstände für sich verwenden.*

*Der Angeklagte hatte zum damaligen Zeitpunkt erhebliche private und finanzielle Probleme durch die zu erwartende Trennung von seiner damaligen Lebensgefährtin.“*

## II.

Dem Urteil liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Am 24.03.2017 um 08:00 Uhr entwendete der Angeklagte in den Geschäftsräumen der Firma in Weinsberg, 4 Musik-CD's im Gesamtverkaufswert von 54,96 Euro, um die Ware für sich zu behalten, indem er sie unter dem Deckel seines Einkaufskorbes versteckte und die Räumlichkeiten verließ, ohne sie zu bezahlen.

Der Angeklagte litt zum Tatzeitpunkt unter Kleptomanie, sodass nicht ausgeschlossen werden konnte, dass die Fähigkeit des Angeklagten, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln wegen einer krankhaften seelischen Störung erheblich vermindert war.

## III.

Die Feststellungen zur Person beruhen auf den unüberprüften Angaben des Angeklagten in der Hauptverhandlung, dem verlesenen Bundeszentralregisterauszug sowie den auszugsweise verlesenen Urteilen des Amtsgerichts Karlsruhe vom 24.06.2013 und des Amtsgerichts Langen vom 27.04.2015.

Die Feststellungen zum Sachverhalt beruhen auf der geständigen Einlassung des Angeklagten in der Hauptverhandlung sowie den Ausführungen des Zeugen Dipl.-Psych.

Wie bereits in den persönlichen Verhältnissen ausgeführt, ließ sich der Angeklagte dahingehend

ein, dass er unter Kleptomanie leide. Dies wurde vom Zeuger bestätigt. Er bekundete, dass die Behandlung bereits im Januar 2017 begonnen habe, die spätere Tat aber eine gründliche Aufarbeitung ermöglicht habe. Er würde wöchentliche Gespräche mit dem Angeklagten führen, hierbei würde es um die innere Verarbeitung und eine Auseinandersetzung mit der unterbewussten Motivation gehen. Inzwischen habe sich der Angeklagte bewusst gemacht, dass er irrational handeln könne. Aufgrund der eingetretenen Selbsterkenntnis sei eine Veränderung eingetreten, sodass eine Stabilisierung erfolgt sei. Im Übrigen bietet er dem Angeklagten an, sich stets an ihn zu wenden, wenn aufgrund von Stresssituationen die Gefahr eintreten könne, wieder Dinge zu stehlen. Seine Behandlung würde sich daher auf die Stabilisierung und Prophylaxe erstrecken.

#### IV.

Der Angeklagte hat sich daher wegen Diebstahls gem. § 242 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

#### V.

Im Rahmen der Strafzumessung war vom Strafrahmen des § 242 Abs. 1 StGB auszugehen, der jedoch gemäß §§ 21, 49 StGB zu mindern war, sodass eine Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren und 9 Monaten verhängt werden konnte.

Zu Gunsten des Angeklagten war zu berücksichtigen, dass er die Tat im Rahmen der Hauptverhandlung vollumfänglich einräumte. Weiterhin musste gesehen werden, dass eine Krankheit für die Tat des Angeklagten verantwortlich ist. Auch ist kein Schaden eingetreten.

Zu Lasten des Angeklagten war zu sehen, dass er 5-fach einschlägig vorbestraft ist und sich zum Tatzeitpunkt unter Bewährung befand. Allerdings gibt es zwischenzeitlich eine Erklärung für die Straftaten des Angeklagten, sodass diese nicht allzu gravierend ins Gewicht fallen dürfen.

Unter Berücksichtigung dieser Strafzumessungsgesichtspunkte musste dennoch zwingend eine Freiheitsstrafe gegen den Angeklagten verhängt werden. Das Gericht hielt eine

Freiheitsstrafe von 3 Monaten

für tat- und schuldangemessen.

Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe konnte gemäß § 56 StGB zur Bewährung ausgesetzt wer-

- den. Dem Angeklagten war die hierfür erforderliche positive Sozialprognose zu stellen. Hierbei war zu berücksichtigen, dass der Angeklagte sich grundsätzlich in gefestigten Verhältnissen befindet. Er hat einen Beruf und auch ein gefestigtes Privatleben. Maßgeblich zu berücksichtigen ist, dass der Angeklagte sich Anfang 2017 in Behandlung begeben hat und nunmehr über das Bewusstsein verfügt, dass er unter Kleptomanie leidet. Er geht sehr offen mit seinem Problem um, die therapeutischen Maßnahmen haben zudem zu einer erheblichen Stabilisierung des Angeklagten geführt. Die besondere Motivation des Angeklagten zeigt sich auch darin, dass er derzeit in Eigenregie versucht, eine Selbsthilfegruppe in aufzubauen. Aufgrund der nunmehr erfolgenden Betreuung geht das Gericht davon aus, dass der Angeklagte sich in zukünftigen Stresssituationen an seinen Psychologen wende und nicht erneut Diebstähle begehen wird. Vor diesem Hintergrund bestanden gegen eine Strafaussetzung zur Bewährung keine Bedenken.

## VI.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 464, 465 StPO.

Willms  
Richter

Ausgefertigt  
Heilbronn, 22.12.2017

Sasivarevic  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

